

Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.

Satzung vom 1.1.2003

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“
2. Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz ist Berlin.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Förderung der Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Epilepsie, so-wie die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Kollegiale Beratung und Erfahrungsaustausch,
- b) Durchführung von Fachtagungen und Arbeitskreise zur Qualifizierung,
- c) Erforschung psycho-sozialer Probleme im Zusammenhang mit einer Epilepsie, welche dann zeitnah durch Publikationen veröffentlicht werden sollen,
- d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Publikationen, Informationsmaterial zu psycho-sozialen Themen in Verbindung mit Epilepsien.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.
5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Erträge des Vereinsvermögens,
 - d) Öffentliche Zuschüsse und Förderungen,
 - e) Sonstige Zuwendungen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen, spätestens jedoch zum 31. Januar eines laufenden Kalenderjahres. Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres erworben, ist der Mitgliedsbeitrag nach Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme zu entrichten.

§ 5 Mitglieder

1. „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“ nimmt

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Fördermitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

auf.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aus sozialen Berufsgruppen sein, des Weiteren Vertreter/innen der Epilepsie-Selbsthilfe.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Mitgliedschaft können vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Antragstellung schriftlich erfolgen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“ einlegen.

4. Personen, die sich um „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“ und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

5. Darüber hinaus kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein. Sie unterstützen die Arbeit „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“ durch Beiträge und Spenden. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen oder Vereinigungen).

2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzu-legen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst nach Mahnung mit Angabe einer Nachfrist von 4 Wochen erfolgen. Berufung ist möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“ haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied seit mehr als 3 Monaten im Beitragsrückstand befindet.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe von „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“ sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung, die nicht Satzungsänderungen sind, sind dem/der Vorsitzenden bis mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und von dem/der Vorsitzenden den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.

4. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden anerkannt werden muss.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Falls der Vorstand von sich aus die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet, kann er diese einberufen, wenn er dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

7. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Das Einladungsschreiben zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet:

a) Bei Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

b) Bei Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,

c) Bei allen anderen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Vorstandswahlen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen der vorherigen schriftlichen Ankündigung in der Tagesordnung.
11. Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
12. Für die Wahl des Vorstandes sowie Absprachen und Abstimmungen über dessen Entlastung bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom/von der ersten Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in abzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) die grundsätzlichen Aufgaben für die Arbeit von „*Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.*“,
- b) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes des Vorstandes,
- f) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h) Festsetzung der Richtlinien für die verwendeten Mittel,
- i) Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen und zwar:

- a) Vorsitzende/r,
- b) Schriftführer/in,
- c) Kassenwart/in.

2. Der Vorstand soll aus Sozialarbeiter/innen, (Sozial-)Pädagogen/innen oder Heilpädagogen/innen bestehen.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Erforderliche Auslagen, die zur Wahrung der Vereinstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.

4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Übernimmt dieser das Amt nicht oder steht ein solcher Kandidat nicht zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine/n Ersatzmann/frau zu bestimmen. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ohne einzelne Vorstandsmitglieder ist möglich. Sie erfolgt durch Mitgliederversammlung und bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer

Beschlussfassung herbeigeführt werden.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.

8. Der Vorstand

a) führt die laufenden Geschäfte von „**Sozialarbeit bei Epilepsie e.V.**“,

b) nimmt Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt,

c) beschließt die Geschäftsordnung,

d) kann eine Wahl- und Beitragsordnung erlassen.

9. Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch jedes Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Michael, Adresse: Münzkamp 5, 22339 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

2. Wenn die Stiftung nicht mehr besteht oder keine Gemeinnützigkeit mehr besitzt, fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Organisation, die sich für die Belange von Menschen mit einer Epilepsie in besonderer Weise einsetzt.

Fassung vom 01.11.2003